



Unterrichtsmodelle des BAMF für die Integrations- und Berufssprachkurse unter den Bedingungen der Covid-19 Pandemie – Eine kritische Bestandsaufnahme der GEW

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in dem Trägerrundschreiben (TRS) 14/20 sowie in dem Rundschreiben für Träger der Berufssprachkurse TRS 09/20 BSK für die Wiederaufnahme des Kursbetriebs der Integrations- und Berufssprachkurse fünf zulässige Unterrichtsmodelle beschrieben, nach denen die Kurse in Übereinstimmung mit den Regeln des Hygiene- und Infektionsschutzes durchzuführen sind. Die Auswahl der Modelle obliegt den Trägern, wobei das BAMF das Modell 1 „Präsenzunterricht“ unter Wahrung des Mindestabstands als pädagogisch beste Form empfiehlt.

Mit der Auswahlmöglichkeit verschiedener Modelle verfolgt das BAMF die Absicht unterschiedlichen Bedingungen vor Ort Rechnung zu tragen. Inwieweit dies in der Umsetzung dazu führt, dass die Träger eine Entscheidung unter Qualitätsgesichtspunkten treffen können oder sich aufgrund unzureichender

Rahmenbedingungen für ein pädagogisch weniger geeignetes Modell entscheiden mussten und müssen, kann nur eine gründliche Evaluation zeigen.

Das BAMF hat eine Evaluation angekündigt. Die GEW hofft, dass diese den wissenschaftlichen Anforderungen genügen wird und eine grundlegende Reform einleiten kann. Die Erfahrungen des Kursbetriebs in den letzten Wochen zeigen nach Auffassung der GEW bereits eklatante Schwächen und Mängel der Modelle auf. Die immer noch bedrohliche Entwicklung der Pandemie in der zweiten Welle kann weitere Einschränkungen des Kursbetriebs zur Folge haben, so dass die GEW es für geboten hält, eine kritische Auseinandersetzung schon an dieser Stelle zu beginnen.

Modell 1: Präsenzunterricht in ausreichend großen Räumlichkeiten - Leitprinzip: „Es findet für alle Teilnehmenden zu 100 Prozent Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden statt.“

Die pädagogische Präferenz des BAMF für dieses Modell ist begründet. Fremdsprachenunterricht insbesondere in Deutsch als Fremdsprache für weniger lerngewohnte Teilnehmende mit sehr heterogenen Lernvoraussetzungen, oft traumatischen Fluchterfahrungen und prekären Lebensverhältnissen bedarf der unmittelbaren verbalen und nonverbalen Unterrichtskommunikation, des Aufbaus einer vertrauensvollen Lehrkraft-Teilnehmenden-Beziehung, des aktiven Sprechens, eines individualisierten und binnendifferenzierten Unterrichts wie sie nur der Präsenzunterricht zu leisten vermag.

Nach Beobachtung der GEW fehlt es vielen Trägern an entsprechend großen Räumen bzw. an einer ausreichenden Zahl solcher Räume, die die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands ermöglichen. Eine Nutzung von Schulräumen, wie dies z.B. von vielen Volkshochschulen zu anderen Zeiten möglich war, ist ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt, da die Schulen in der Zeit der Pandemie ihre Räume ebenfalls extensiv belegen. Die Pandemiepauschale des BAMF von 1500 Euro pro 100 UE erlaubt keine kostenträchtige Anmietung von Räumen bzw. die Aufstellung und Ausstattung von Klassencontainern wie dies von einigen Ländern den Schulen durch Unterstützungsprogramme für die Realisierung von Klassenteilungen ermöglicht wird. Daher hatte und hat das Modell 1 trotz der pädagogischen Präferenz nur eine geringe Chance in der Praxis das vorherrschende Modell zu werden.

Modell 2: Virtuelles Klassenzimmer - Leitprinzip: „Der Unterricht findet komplett für alle Kursteilnehmenden im virtuellen Klassenzimmer in Form einer Videokonferenz statt.“ (Möglich ist auch eine Variante im Wechsel von Präsenz- und virtuellem Unterricht, siehe FAQ 07.08.20).

Die Modellbeschreibung des BAMF definiert qualitative Mindeststandards für das virtuelle Klassenzimmer. Dazu gehören u.a.: geeignete Konferenzsoftware in Kombination mit mindestens einem Lernmanagementsystem, eine Audio- und Videofunktion für Lehrkräfte und Teilnehmende, ebenso eine Whiteboard-/Tafel-Funktion.

Weiter muss die Software es ermöglichen, Videos und Bilder anzuzeigen. Weiter ist die ausreichende technische Ausstattung der Teilnehmenden sicherzustellen: Hardware, z. B. Laptop/Tablet/PC (kein Smartphone – es sei denn, die Bildschirmgröße beträgt mindestens 10 Zoll), Headset, ggfs. zusätzliche Kamera, ggfs. Zugang zu PC. Darüber hinaus verlangt das BAMF ein mehrsprachiges Onboarding bzw. eine mehrsprachige Einführung und einen mehrsprachigen technischen Support der Teilnehmenden während der Kursdauer.

Alle diese Voraussetzungen sind aus Sicht der GEW ebenso berechtigt wie problematisch. Viele Träger besitzen nicht die infrastrukturellen Voraussetzungen, um von Ihrem Haus aus eine Videokonferenz zu organisieren. Ebenso haben viele Lehrkräfte nicht die technischen Voraussetzungen, dies aus ihrem Homeoffice heraus zu tun. Ein erheblicher Teil der Teilnehmenden verfügt nicht über die notwendigen Endgeräte und/oder über einen Internetzugang, der den Anforderungen einer Videokonferenz genügt.

Die hauseigenen Administratoren sind mit der Betreuung der Mitarbeiter*innen voll ausgelastet und darüber hinaus nicht in der Lage eine technische Betreuung der Teilnehmenden, schon gar nicht „mehrsprachig“ zu leisten. Dass die Pandemiepauschale für die Finanzierung dieser zusätzlichen Kräfte nicht in Betracht kommt, ist offensichtlich. Das Virtuelle Klassenzimmer wird daher nach dem jetzigen Stand zwangsläufig eine absolute Ausnahmeerscheinung bleiben.

Selbst dort, wo alle Voraussetzungen vorhanden sind, kann das virtuelle Klassenzimmer nicht die Effektivität des Präsenzunterrichts erreichen. Das belegt auch der vom BAMF selbst dokumentierte Erfahrungsbericht einer Einrichtung: „So bietet das Virtuelle Klassenzimmer nur eine sehr begrenzte Möglichkeit zur echten Interaktion, welche aus unserer Sicht die Basis eines erfolgreichen Sprachunterrichts darstellt.“ Und: „Außerdem mussten wir feststellen, dass die Effizienz eines Sprachkurses im Virtuellen Klassenzimmer deutlich niedriger ist als beim Präsenzunterricht, da Erklärungen, Verständnisfragen, Rückfragen und Reaktionen deutlich mehr Zeit erfordern. Das Tempo ist aufgrund der anderen Kommunikationswege deutlich langsamer. Beispielsweise sei hier die Aktivierung von Vorwissen genannt.“

Daher ist man immer wieder gezwungen, stark zu selektieren und an sich sinnvolle Übungen wegzulassen, wodurch die Gefahr besteht, dass der Lernerfolg in einem Sprachkurs bei gleichem Stundenumfang im Virtuellen Klassenzimmer geringer ist als im Präsenzunterricht.“

Eingeräumt werden ebenfalls Beeinträchtigungen des Lernens durch eine unruhige Lernumgebung, gleichzeitige Kinderbetreuung etc. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es sich bei diesem Erfahrungsbericht um den Einsatz des virtuellen Klassenzimmers in Berufssprachkursen mit akademisch vorgebildeten Teilnehmenden handelt, die im Umgang mit Onlinemedien geübt und auch insgesamt lerngewohnter sind als die durchschnittlichen Teilnehmenden der Integrationskurse. Für diese Teilnehmenden und insbesondere für Lernende in prekären Wohnverhältnissen und Lebensumständen erhöht das virtuelle Klassenzimmer das Risiko von Überforderung mit der Folge von Fehlzeiten und Kursabbrüchen. Es ist daher folgerichtig, dass das BAMF dieses Modell ausdrücklich nicht für die Teilnehmenden der Alphabetisierungskurse empfiehlt.

12.05.20 BAMF: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/BSK-Meldungen/bsk-journal-02-virtuell-unterrichten-brauckmann.html;nn=282388>

All diesen Einschränkungen zum Trotz muss festgehalten werden, dass ein funktionsfähiges virtuelles Klassenzimmer für den Fall einer pandemiebedingten Komplettschließung der Kurse, einzig die Möglichkeit bietet, die Kurse fortzusetzen, die Lehrkräfte weiter zu beschäftigen und den Integrationsprozess - wenn auch auf niedrigerem Niveau - aufrechtzuerhalten.

Die Wechselmodelle 3, 4 und 5. - Leitprinzip: Teilung des Kurses in zwei Gruppen bei simultan durchzuführendem Unterricht durch eine Lehrkraft.

Modell 3 kombiniert „Präsenzunterricht mit Livestreamübertragung“ in die Parallelgruppe im Wechsel der Gruppen; Modell 4 kombiniert Präsenzunterricht mit „zugeschaltetem virtuellen Klassenzimmer“. Im Modell 5 pendelt die Lehrkraft zwischen zwei Gruppen mit Präsenzunterricht hier und „Selbstlernphasen“ in Abwesenheit dort.

Aus Sicht des Infektionsschutzes ist die Gruppenteilung positiv zu bewerten.

Die vorgegebene simultane Durchführung durch eine Lehrkraft bedeutet jedoch für alle diese Modelle eine erhebliche Einschränkung des Lernerfolgs und eine enorme physische und psychische Mehrbelastung der Lehrkräfte verbunden mit einer erheblichen Ausweitung ihrer Vorbereitungsarbeit. Die empfohlene Assistenz durch eine externe „Person“ oder eine geeignete Kurs teilnehmende ist für die Leitung und die Lehrkraft keine Entlastung, sondern eine weitere Überforderung: der/die Assistent*in muss für seine/ihre Aufgabe auf ein pädagogisches Mindestmaß qualifiziert werden, in Regeln eingewiesen, kontrolliert und betreut werden. Die in den Integrations- und Berufssprachkursen absolut notwendige Individualisierung des Lernens und die aktive Mitarbeit der Teilnehmenden leidet erheblich unter diesen Bedingungen. So ist es schlicht nicht möglich während eines Präsenzunterrichts bei gleichzeitiger virtueller Zuschaltung der Zweitgruppe die Teilnehmenden beider Gruppen - wie es in den „qualitativen Mindeststandards“ gefordert wird - im erforderlichen Maße „aktiv in den Unterricht einzubeziehen“!

Für die Modell 3 und 4 gelten technische Voraussetzungen, die bei einer Vielzahl der Träger nicht vorhanden sind und die sie auf Grundlage der bestehenden Pandemiepauschale weder beschaffen, noch installieren und betreuen können. Nach unserer Beobachtung führt dies dazu, dass die Träger, soweit sie nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, das Modell 1 durchzuführen, auf das Pendel-Modell 5 ausweichen, bei der eine der Gruppen im Wechsel auf „Selbstlernphasen“ angewiesen ist. In der Phase der Abwesenheit der Lehrkraft findet schlicht kein Unterricht statt, diese Phase besitzt im besten Fall Übungscharakter; im schlechteren Fall ist es reine Beschäftigung analog zur „Stillarbeit“ einer Notvertretung. Das Modell 5 ist daher das den Lernfortschritt am deutlichsten beeinträchtigende Modell eines „Integrationskurses light“, der im Kern ein Sparkurs des BAMF auf Kosten der Teilnehmenden und der Lehrkräfte ist.

Fazit und Forderungen

1. Präsenzunterricht ist weitestgehend zu ermöglichen!

Die Erfahrungen bestätigen erneut, dass der Präsenzunterricht die Basis eines motivierenden und effektiven Unterrichts der Integrations- und Berufssprachkurse darstellt.

Seine Durchführung in der Zeit der Pandemie muss den Trägern weitestgehend ermöglicht werden. Das schließt die Finanzierung von Mieträumen und Containern ein. Die Teilung großer Gruppen ist auch unabhängig von der möglichen Einhaltung des Abstands in einem größeren Raum aus Gründen des Hygiene- und Infektionsschutzes unter bestimmten Bedingungen angezeigt. Die Empfehlungen des RKI für die Schulen sollten analog angewandt werden. Daher muss es möglich sein ggfs. auch im Modell 1 den Kurs zu teilen. Geteilte Kurse mit je nach Raumgröße mit 10 bis 12 Teilnehmer*innen bieten die Chance besonders intensiv und effektiv Deutsch zu lernen. Geteilte Gruppen sind als eigenständige Kurse zu unterrichten und entsprechend abzurechnen.

2. Begleitende Lernmanagementsysteme/Blended Learning sind zuzulassen

Pädagogisch unverständlich ist der Ausschluss des Einsatzes des Vhs-Lernportals und der Vhs-cloud durch das BAMF begleitend zum Präsenzunterricht im Sinne des Blended Learning. Vor dem Hintergrund der bisherigen Unterbrechungen wie auch der lerneinschränkenden Lebensumstände der Teilnehmenden in der Zeit der Pandemie wäre eine ergänzende Intensivierung des Lernens mithilfe der Onlinetutorien sinnvoll und nützlich. Der Einsatz dieses Lernmanagementsystems hat sich in der Zeit der Unterbrechungen sehr bewährt. Unabhängig davon sollten diese Tools generell genutzt werden, um die immer noch dürftigen Abschlussergebnisse der Kurse zu verbessern. Es sollte der Expertise der Träger und der Lehrkräfte überlassen werden, über den Einsatz zu entscheiden. Die Onlinetutorien sollten zeitbezogen mit dem vollen Honorarsatz vergütet und vom BAMF refinanziert werden.

3. Wechselmodelle in hybrider Form können zugelassen werden, wenn ein durchgehender Präsenzunterricht aus zwingenden Gründen (z.B. Raum- oder Lehrkraftmangel) nicht möglich sein sollte. Die Ausgaben für die erforderliche Ausstattung und technische Betreuung sind zusätzlich zu refinanzieren. Die Pandemiezulage ist entsprechend zu erhöhen.

4. Das Pendelmodell 5 sollte aus pädagogischen Gründen und aus Gründen des Schutzes der Lehrkräfte vor Überlastung nur in zwingenden Ausnahmefällen zugelassen werden und, sofern die Forderungen für die Umsetzung der alternativen Modelle erfüllt sind, aus den zulässigen Modellen ausgeschlossen werden.

5. Das Virtuelle Klassenzimmer ist für den Fall einer erneuten Komplettschließung der Kurse einzurichten, vorzubereiten und zu refinanzieren.

Dies schließt die Refinanzierung der notwendigen technischen Ausstattung des Trägers, der Lehrkräfte und der Teilnehmenden ein sowie die Qualifizierung der Leitungen und der Lehrkräfte. Die Pandemiezulage ist entsprechend zu erhöhen.

6. Dem erhöhten Verwaltungsaufwand und dem erhöhten pädagogischen und organisationalen Aufwand des leitenden Personals ist Rechnung zu tragen.

Die leitenden hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/HPM der Träger sind durch die pandemiebezogenen zusätzlichen pädagogischen und organisationalen Aufgaben völlig überlastet. Zu ihrer Entlastung ist eine Aufstockung des betreffenden Personals notwendig. Die Pandemiezulage ist entsprechend zu erhöhen. Im BAMF-Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse“ von 2019 werden zwar multiple Problemlagen von vielen Teilnehmenden an den Kursen beschrieben wie Mangel an Grundbildung, bei Frauen der familiäre Hintergrund (Kinderbelastung) und auch traumatische Erfahrungen in Bezug auf die Flucht, die die Lernerfolge deutlich beeinträchtigen. Dass dies Kontinuität bei den Lehrenden, intensive Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Arbeit in den Lerngruppen, Supervision und regelmäßige Fortbildung erfordert, ist evident. Unverständlichlicherweise sind aber gerade die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in dem gesamten Studiensetting ausgeklammert.

Impressum

GEW Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon 069/78973-0
www.gew.de
info@gew.de
Titelbild: Dominik Buschardt
Verantwortlich: Ansgar Klinger

Dezember 2020